

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärzteblatt für Württemberg und Baden. 1934-1938 1934

1 (12.1.1934)

Ärzteblatt

1. Jahrgang, Heft 1

12. Januar 1934

Verfandort: Karlsruhe

für Württemberg und Baden

Nachrichtenblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg und Baden

495A m. 395

Dicodid (Knoll)

stillt
auch stärksten
Husten.

Tabletten zu 0,01 g
10 Stück O.-P. (RM. -.87).

Tabletten zu 0,005 g
10 Stück O.-P. (RM. -.69).
20 Stück O.-P. (RM. 1.19).

2-3 mal tägl. 0,005-0,01 g
nach dem Essen.

Nur in Apotheken und nur
gegen ärztliches Rezept erhältlich.


Knoll A.-G.
Ludwigshafen/Rh.

4,34

Jsapogen

15,34

6% Jod, 6% Campher — auch mit 15% Acid. salic. oder 15% Chlorof. oder 10% hellem Schieferöl. Per kutan;
bis zu 100% mit Wasser zu verdünnen. Verseifung. Bes. Wirtschaftlichkeit. O.P. 0,97 RM., mit Zus. 1,06 RM.

Chem. Fabrik Schürholz, G. m. b. H., Köln-Zollstock

$\frac{1}{2}$ Seite = 140 × 186 mm

R.M. 90.—

$\frac{1}{8}$ Seite = 70 × 93 mm

R.M. 22.50

$\frac{1}{4}$ Seite = 140 × 93 mm

R.M. 45.—

$\frac{1}{16}$ Seite = 35 × 93 mm

R.M. 11.25

Plazaufschläge:

Für Übernahme einer bindenden Verpflichtung
(nach entsprechender Vereinbarung)

Titelseite	50 %
1. weiße Seite gegenüber Textanfang vierte Umschlagseite rechte Einschaltseite	10 %

Ärzteblatt

für Württemberg und Baden

Nachrichtenblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg und Baden

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg und Baden

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. E. Maberle, Karlsruhe, Amalienstraße 30, Fernruf 2982 / Druck und Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe, Adlerstraße 21, Fernruf 2109, Postfachkonto Karlsruhe 12598 / Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro G. m. b. H., Frankfurt a. M. / Alleinige Anzeigenannahme durch: Werbebüro G. m. b. H., Frankfurt a. M., Kaiserstraße 1, sowie durch die Koch & Münzberg-Betriebe in Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, Magdeburg und Stuttgart / Erscheint jeden 2. Freitag / Postbezug vierteljährlich 2.— RM., Einzelnummer 0,30 RM. / Anzeigenpreise und Rabatte laut Tarif durch die Anzeigenverwaltung.

Anschriften:

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Baden, Mannheim L 15, 1 | Ärztl. Berechnungsstelle Württemberg (e. V.), Stuttgart-D, Gänswaldweg 25, Fernruf 28243/44, Postfach 215 Stuttgart, Girokonto 521 Württ. Girozentrale

Inhalt:

Anordnung. — Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung. — Aus den Ministerien. — Nachrichten des N. S. D. Ärztebundes. — Parole-Ausgabe für die Vereine. — Mitteilung der Oberversicherungsämter. — Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. — Bemerkungen zu dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Praxis für die Heilanstalten. — Richtungsgebender Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. — Erbhof und Arztrechnung. — Zur Tätigkeit der Ärzte in den nationalen Verbänden. — Buchbesprechung. — Personalmeldungen.

Das Jahr 1933 liegt hinter uns, ein Jahr weltgeschichtlichen Geschehens.

Durch die Revolutionierung der deutschen Seele schuf der Führer aus der haßerfüllten Zerrissenheit, dem Bruderkampf, das Wunder der deutschen Volkswendung.

Die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung hat zum Nutzen der Gemeinschaft aller Deutschen gesiegt, der Staat ist Willensträger des nationalsozialistischen Weltbildes geworden.

Aufgabe des Jahres 1934 wird in erster Linie sein, das geeinte Volk, das einige Reich für die kommenden Jahrhunderte zu schmieden. —

Der Reichsführer der deutschen Ärzteschaft hat die Vereinigung der badischen und württembergischen Standesblätter angeordnet.

So geht das Ärzteblatt für Württemberg und Baden im neuen Gewand zum ersten Male hinaus, nicht zum badischen und württembergischen „Kollegen“, sondern zum deutschen Arzte in der Südwestecke unseres Vaterlandes, zum deutschen Arzt, der sich im neuen Staate nicht mehr als Mitglied eines Standes oder einer wirtschaftlichen Organisation fühlt, sondern sich seiner hohen Aufgabe als Wahrer deutscher Volksgesundheit und Mitarbeiter unserer Gesundheitsführung bewußt ist.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands

Landesstelle Württemberg

gez. Dr. Stähle

Staatskommissar für das Gesundheitswesen
in Württemberg

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands

Landesstelle Baden

gez. Dr. Pakheiser

Staatskommissar für das Gesundheitswesen
in Baden

Anordnung

Ich halte es für eine Ehrenpflicht der deutschen Ärzte, den Opfern des Krieges ihre besondere Fürsorge zuteil werden zu lassen und bitte deshalb die Kollegen, die Schwerekriegsbeschädigten in der Sprechstunde bevorzugt in Behandlung zu nehmen, sofern es der Zustand der übrigen wartenden Kranken gestattet. Ich empfehle ferner, im Wartezimmer einen Anschlag anzubringen, in dem darauf hingewiesen wird, daß die Kriegsbeschädigten bevorzugt vor den anderen Kranken versorgt werden.

Berlin, 19. Dezember 1933.

Dr. Wagner

Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung

Vom 28. Dezember 1933

Auf Grund des § 182 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (RGBl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (RGBl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird hiermit verordnet:

§ 1

Der nach § 182 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu zahlende Beitrag des Versicherten wird auf fünfundsiebzig Reichspfennig herabgesetzt.

§ 2

Eine Satzungsbestimmung über die Erstattung der Kosten der Arznei und kleineren Heilmittel in der Familienkrankenpflege bis zu 70 v. H. (§ 205 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung) ist nicht deshalb unzulässig, weil der höchste Beitrag in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel I Abschnitt 2 § 1 sowie Kapitel III § 3 (RGBl. I S. 699, 719, 722) bezeichnete Grenze überschreitet.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten zunächst vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1934. Über Satzungsänderungen auf Grund der §§ 1 und 2 beschließt der Vorstand.

Berlin, den 28. Dezember 1933.

Der Reichsarbeitsminister: J. B.: Dr. Krohn.

Aus den Ministerien

a) Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 300 vom 23. 12. 33.

Der Herr Ministerpräsident hat im Namen des Staatsministeriums den Privatdozenten Dr. Mayer-List und Dr. Schwarz an der Universität Tübingen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Universität die Amtsbezeichnung „außerordentlicher Professor“ verliehen.

Staatsanzeiger für Württemberg Nr. 301 vom 27. 12. 33.

In der Olgaheilstiftung, dem Stuttgarter Kinderhospital an der Bismarckstraße, treten auf den 1. April 1934 in den Ruhestand der Chefarzt der Inneren Abteilung, Geh. Sanitätsrat Dr. Fischer, und der Facharzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten, Geh. Hofrat Dr. Koebel. Als Nachfolger wurden berufen für die Innere Abteilung Dr. med. Werner Fischer, leitender Arzt der Universitätsklinik für Kinderkrankheiten in München, für die Ohrenabteilung Dr. med. J. Kern, Facharzt für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten in Stuttgart.

b) Badischer Staatsanzeiger, Folge 2, vom 3. 1. 34.

Vertrauensärztlicher Dienst bei den badischen Krankenkassen

Die Pressestelle beim Staatsministerium teilt mit:

Durch den Kommissar für die badischen Krankenkassen wurde Dr. med. Ernst Röckl, Vertrauensarzt bei der Ortskrankenkasse Karlsruhe, zum Beauftragten bestellt für alle Fragen, die den vertrauensärztlichen Dienst bei den Krankenkassen in Baden betreffen. Die etwaige Bestellung von Vertrauensärzten hat im Einvernehmen mit dem Sonderkommissar für das Gesundheitswesen in Baden, Dr. Paltheiser, zu erfolgen. Alle endgültigen Abmachungen bedürfen der Genehmigung des Kommissars für die badischen Krankenkassen. Die Geschäftsführer der Kranken-

kassen sind verpflichtet, Dr. Röckl bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Badischer Staatsanzeiger, Folge 5, vom 10. 1. 34.

Zurückgesetzt auf Ansuchen unter Anerkennung des nationalen Opferfinns: Ministerialrat Dr. Otto Kaufmann im Ministerium des Innern.

Württembergisches Ministerium des Innern

Nachweisung

über die in der 50. Jahreswoche vom 10.—16. Dezember 1933 amtlich gemeldeten Fälle von gemeingefährlichen und sonstigen übertragbaren Krankheiten (Todesfälle in Klammern).

- fr. Neckarkreis: Diphtherie 3 (2); Scharlach 18 (—); Paratyphus 1 (—); Typhus 1 (—); Lungen- und Kehlkopftuberkulose 11 (7).
- fr. Schwarzwaldkreis: Diphtherie 24 (1); Scharlach 19 (1); Kindbettfieber — (1); Lungen- und Kehlkopftuberkulose 1 (2).
- fr. Jagstkreis: Diphtherie 5 (—); Scharlach 8 (—); Tuberkulose der Lunge und des Kehlkopfes, sowie anderer Organe 2 (7).
- fr. Donaukreis: Diphtherie 11 (—); Scharlach 20 (—); Spinale Kinderlähmung (Verdacht) 1 (—); Fleischvergiftung 2 (—); Lungen- und Kehlkopftuberkulose — (2).
- Württemberg: Diphtherie 43 (3); Scharlach 65 (1); Spinale Kinderlähmung (Verdacht) 1 (—); Fleischvergiftung 2 (—); Paratyphus 1 (—); Typhus 1 (—); Kindbettfieber — (1); Tuberkulose der Lunge und des Kehlkopfes, sowie anderer Organe 14 (18).

ACEDICON

Acetyldemethyldihydrothebainchlorhydrat

HUSTEN

«Als beste und zuverlässigste Dosierung hat sich mir 2 mal täglich 0,0025 (= ½ Tablette), abends 0,005 (= 1 ganze Tablette) bewährt».
Holdheim, Med. Welt 1932, 1472

SCHMERZEN

10 Tabletten zu 0,005 g RMk. -.79
5 Ampullen zu 0,01 g RMk. 1.80

rascher wirksam als Kodein
stärker wirksam als Kodein
billiger als Kodein



C. H. Boehringer Sohn A.-G. Nieder-Ingelheim a. Rh.-Hamburg

Literatur durch Medizinische Abteilung Nieder-Ingelheim am Rhein

1,34

Aus dem Nachlaß von Dr. med. F. Martini in Ehingen a. D. sind

chirurgische Instrumente,
medizinische Bücher,
Untersuchungsstuhl und
verschiedene andere Gegen-
stände zu verkaufen.

Dieselben können jederzeit in dessen Wohnung angesehen werden.

Angebote nimmt entgegen: 14 34
Arthur Martini, Riedlingen.

Röntgen- Folien, Kassetten,
Durchleuchtungsschirme,
Schutzschürzen, Handschuhe,
Brillen, Schutzstoffe, liefert
als Spezialität

P. Paul Stein, Bonn (Rhein).

Ascaridose

Wer keine Enttäuschung erleben will, verwende an Hand der beilieg. ärztl. erprobten u. sehr die Wirkung bestimmend. Gebr.-Anweisg.

Helminthperlen (für Aeltere)

Liquidhelminth (für Kinder)

Abgabe nur gegen Rezept. Preis einschliessl. Laxat 90 bzw. 55 Pfg. Probe kostenlos durch

Apotheker B. Krauss,
Ludwigsburg.

Beilagen

der Firmen:

Chem. Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul-Dresden.

Elba A.-G., Berlin-Wilmersdorf.

Pharmaz. Industrie, Wiesbaden.

Dr. Joh. Phil. Palm, Schorndorf (Württbg.).

Anzeigenschluß der nächsten Nummer

Montag, den 22. Januar

Bei Rheumatosen u. Neuralgien:

DOLORESUM

-Oel

ORIGINAL-FLASCHE · RM. 1.01 o. U.

-Liniment

(D.R.P.)

ORIGINAL-FLASCHE · RM. 1.35 o. U.

Wirtschaftlich!

KYFFHÄUSER-LABORATORIUM
* Bad Frankenhausen (Kyffh.)

8,34

3

Nachrichten des N.S.D.-Arztebundes

Gau Baden

Mit dem 1. Januar ist Herr Dr. Scholz, Emmendingen auf seinen Wunsch infolge Wegzug, von seinen Geschäften als Bezirksobmann des N.S.D. Ärztebundes Bezirk Pforzheim entbunden worden.

Auch an dieser Stelle sei diesem alten und bewährten Kämpfer unserer Organisation, wohl einer der ältesten nationalsozialistischen Ärzte Badens überhaupt, für seine stets bereite, opferfreudige Mitarbeit auf das Herzlichste gedankt.

Heil Hitler!

Dr. Patheiser.

Es ist ein Irrtum anzunehmen die rassenhygienische Propagandaspende sei abgeschlossen. Die Bezirksobmänner sind verpflichtet, in den Kliniken und Vereinen dafür zu werben, um uns in die Lage zu versetzen, erforderliche Aktionen zu unternehmen.

Spenden, die an dieser Stelle nachgewiesen werden, sind an den Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund Gau Baden in Karlsruhe Post-Scheckkonto 1668 zu richten.

Dr. Patheiser.

Barole-Ausgabe für die Vereine

Infolge Wegzug von Dr. Scholz, Emmendingen, erfolgt vorläufig nachstehende organisatorische Änderung:

Zum Bezirksstellenleiter von Pforzheim wird der bisherige Bezirksstellenleiter Karlsruhe Dr. Scholz ernannt. Die Verrechnungsstelle Pforzheim bleibt davon unberührt.

Der Vorsitzende des Ärztevereins Pforzheim Dr. Mayer wird hiermit als Vertreter von Pforzheim gemäß der Verfügung des Reichsführers der N.S.D. vom 2. 11. 33 in den Beirat der Bezirksstelle Karlsruhe berufen.

Der Amtsleiter

der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands
Landesstelle Baden.

Einzelne kleinere Verrechnungsstellen haben, offenbar in Unkenntnis der Bestimmungen, versucht, die Überführung der Gelder der bisherigen Krankenkassen-Kommission in die zuständige Bezirksstelle der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands dadurch zu umgehen, daß sie die bisher erzielten Überschüsse unter die Kollegen des Verrechnungsbezirks verteilen wollten.

Selbstverständlich geht das Vermögen der Krankenkassen-Kommission der bisherigen Verrechnungsstellen ohne jede Abzüge auf die zuständige Bezirksstelle der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands über.

Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands
Landesstelle Baden.

Der Amtsleiter: Dr. Patheiser.

Die bisher an die Ärztliche Landeszentrale geleisteten Beiträge der Vereine sind ab 1. Januar 1934 an die Rassenärztliche Vereinigung Deutschlands Landesstelle Baden, Mannheim, L 15.1, Post-Scheckkonto Karlsruhe 6512 abzuführen.

Mitteilung der Oberversicherungsämter

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Ärztlichen Schieds-
amts beim Württ. Oberversicherungsamt

Das Schiedsamt hat gemäß § 14 SChA. auf schriftlichem Weg beschlossen:

Zur Kassentätigkeit bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen werden zugelassen

im Verteilungsbezirk Stuttgart:

Dr. Willy Bevermann als prakt. Arzt o. G. mit dem Sitz in Weilderstadt;

im Verteilungsbezirk Reutlingen

Dr. Richard Cario als prakt. Arzt m. G. mit dem Sitz in Rottenburg;

im Verteilungsbezirk Rottweil

Dr. Hans Kohler als prakt. homöop. Arzt m. G. mit dem Sitz in Schwenningen.

Die Zulassungen erfolgen unter der Voraussetzung der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins und unter dem Vorbehalt des § 20 Abs. 4 B. O.

Diese Bekanntmachung ist von heute ab auf eine Woche in dem Dienstgebäude des Oberversicherungsamts ausgehängt. Jeder zur Einlegung eines Rechtsmittels Berechtigte (§ 15 B. O.) kann binnen zwei Wochen nach dem Ende der Aushangfrist die Erteilung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Gründen gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten beantragen.

Vorstehendes wird gemäß § 47 Abs. 1 und 2 SChA. bekanntgegeben.

Spende zur Förderung der nationalen Arbeit

a) aus Württemberg (Spendenliste 16. Fortsetzung).

I. DDr. Dir. Cha-Rottenmünster 1 v. H. des Dienst-
einkommens (ab 1. Juli), Kibling-Reutlingen 1 v. H. der
Einnahmen aus Kassenpraxis (ab 1. Jan. 1934, außerdem
30 RM.), Kohler-Schwenningen 1 v. H. der Einnahmen
aus Kassenpraxis (ab 1. Jan.).

II. Eisfasser-Bradenheim 100 RM., Hartmann-Herren-
berg weitere Spende 120 RM., Levi-Pfalzgrafenweiler
20 RM., Ney-Stuttgart weitere 100 RM., Rath-Heilbronn
100 RM., Spring-Ulm 600 RM. W.W.

Bemerkungen zu dem Gesetz zur Verhütung erb- kranken Nachwuchses und die Praxis für die Heilanstalten

Vortrag auf der Württ. Irrenärzte-Versammlung
in Stuttgart, am 16. Dezember 1933,
von Direktor Dr. Daiber, Zwiefalten.

I.

Das Gesetz vom 14. 7. 1933 bestimmt: „Wer erbkrank ist,
kann unfruchtbar gemacht werden, wenn nach der Erfah-
rung der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahr-
schein-

lichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden". „Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll". Vorausgesetzt ist dazu Geschäftsfähigkeit im Allgemeinen. „Ist dieser geschäftsunfähig" — also wegen Geisteskrankheit entmündigt oder nach § 104 des BGB. infolge geistiger Störung zu freier Willensbestimmung unfähig, sofern dieser Zustand nicht ein vorübergehender ist — „oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt". Gesetzliche Vertreter sind Eltern oder Vormund. „In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters", d. i. bei Minderjährigen vom 18.—21. Lebensjahr. Einem solchen Minderjährigen steht auch nach § 114 BGB. der wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte gleich. Es ist in diesem Gesetz somit allgemein der wegen Geisteschwäche Entmündigte genau so antragsfähig wie der wegen Geisteskrankheit Entmündigte und kein Unterschied gemacht wie bei der Geisteskrankheit und der Geisteschwäche des Entmündigungsparagraphen, der verschiedene Grade der Geschäftsunfähigkeit vorsieht, also eben keine Handlungsfähigkeit für den Antrag auf Unfruchtbarmachung bei Geisteschwäche zugebilligt. Der Minderjährige zwischen dem 18.—21. Lebensjahr ist dagegen antragsberechtigt unter Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Absicht des Gesetzgebers ist es zweifellos auch, daß dem „Geisteschwachen" weniger Recht zugestanden ist als dem wegen Verschwendung oder Trunksucht Entmündigten, der selbst noch Antrag stellen kann. Vor dem 10. Lebensjahr ist die Operation nicht vorzunehmen, daher auch kein Antrag unter diesem Alter in Betracht kommend. Antragsfähigkeit des „Volljährigen" ist also dann anzunehmen, wenn weder die Voraussetzungen für Entmündigung wegen Geisteskrankheit noch wegen Geisteschwäche noch diejenige des § 104 des BGB. vorliegt. Das 18. Lebensjahr ist hier dieselbe Grenze wie in dem Strafgesetzbuch diejenige der vollen Verantwortlichkeit für Straftaten gegen andere, indem also in gewissem Sinne der Minderjährige vom 18. Lebensjahr ab für eigen Leib und Leben schon als verfügungsfähig betrachtet wird bezüglich der Erkenntnis der Tragweite des Antrags seiner Unfruchtbarmachung, unter der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. „Wenn ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten hat" — nach § 1910 BGB. bei Taubheit, Blindheit, Stummheit, — „so ist dessen Zustimmung zu dem Antrag erforderlich". Es ist also hinzuzufügen, daß bei den gewöhnlichen Pflerschaften unserer Kranken — zur Besorgung einzelner Angelegenheiten, besonders Vermögensangelegenheiten, mit Einverständnis oder wenn Verständigung unmöglich — dieser Pfleger nichts dazu zu sagen hat. Die Unfruchtbarmachung können gemäß § 3 auch beantragen 1) der beamtete Arzt, 2) für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder Strafanstalt der Anstaltsleiter. N.B.! also auch für letztere der Antrag nur möglich, wenn bei einem zu entlassenden Strafgefangenen Erbkrankheit und Erbschädigungen nach diesem Gesetz und zwar von dem Zuchthausarzt festgestellt sind, mit dessen Zustimmung der Antrag erfolgt. Die Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts hat dann dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben. Empfehlenswert ist auch für die Anstalten, wie dies für den beamteten Arzt gesagt ist, vor dem Antrag zuerst die Angehörigen zur Stellung desselben aufzufordern. Zu-

ständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das ist der des Wohnortes, falls er keinen hat, des Aufenthaltsortes. Außer dem Amtsrichter bzw. bei Berufung an das Erbgesundheitsgericht dem Mitglied des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden und einem beamteten Arzt ist weiteres Mitglied ein mit der Erbgesundheitslehre besonders vertrauter Arzt. Da also der Anstaltsdirektor für die Anstaltskranken den Antrag der Unfruchtbarmachung zu stellen hat, so kann er nicht Mitglied des Gerichts sein, dagegen als Sachverständiger — wie bei anderen gerichtlichen Anlässen — vernommen werden. Es wäre auch das Verhältnis des Anstaltsarztes zu seinen Kranken und dessen Mitwirkung bei der Entscheidung über diese Maßnahme nicht wohl vereinbar. Daß die Operation dann in der Anstalt selbst ausgeführt würde, dagegen würden keine Bedenken zu erheben sein, da im Gegenteil den Kranken damit zum Bewußtsein gebracht würde, daß es sich um eine Behandlung infolge krankhaften Zustandes handelt; es ist sogar Grund vorhanden, daß die Sache möglichst intern bleibt. Natürlich kann der Anstaltsdirektor als Arzt dann auch bei Nichtanstaltskranken zugezogen werden. Es ist Einweisung in eine Anstalt zwecks Beobachtung und Begutachtung von Fällen bis auf die Dauer von 6 Wochen vorgesehen. „Die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen sind durch ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen", sodas das Erbgesundheitsgericht die Verhandlung einleiten kann, um eventl. dann erst ausführliches Sachverständigengutachten einzuholen, also derselbe Gang des Verfahrens wie etwa bei Klage wegen Ehescheidung oder Entmündigung, aber analog den hiezu zu verlangenden vorläufigen Zeugnissen doch so, daß ein ärztliches Attest zwecks Aufnahme des Verfahrens vorzuliegen hat. Nicht Anzeige an den beamteten Arzt ist von der Anstalt zu stellen, sondern der Antrag selbst an das Gericht. Die Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht, nicht auch anderen Stellen, „auf Ersuchen Auskunft zu erteilen", also nicht Akten und Krankengeschichten auszuhändigen, sondern auf Verlangen des Gerichts ein auf ihre ärztliche Beobachtung des Falles gegründetes Gutachten zu erstatten. Man ist ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis dem Gericht gegenüber zur Aussage verpflichtet, andererseits ist den an dem Verfahren beteiligten Personen strenge Schweigepflicht geboten. Der Antrag soll nicht gestellt werden, wenn infolge hohen Alters oder aus anderen Gründen — also etwa Mißbildung des Genitale — der Betreffende nicht fortpflanzungsfähig ist, oder bei einer Lebensgefahr des Eingriffs. Vermieden werden kann die Unfruchtbarmachung, wenn der Kranke infolge Geisteskrankheit und Anstaltsbedürftigkeit in einer Anstalt verwahrt bleibt. Vor dem Austritt ist der Antrag zu stellen. Die auferlegte Gewähr für die Verhütung von Geschlechtsverkehr in der Anstalt ist an sich selbstverständlich, wir wissen aber, daß trotz der peinlichen Geschlechtsabscheidung Vorfälle sich da und dort zugetragen haben. Auch bei Besuchen der Kranken hat Vorsicht zu walten. Der Hinweis auf sichere Beaufsichtigung trifft besonders unsere Kolonien und Familienpflege. Vergewaltigungen und Geschlechtsverkehr mit Geisteskranken oder Schwachsinnigen in der Freiheit werden aber bestimmter als bisher ihre Ahndung finden, die Gesunden für Verkehr mit Kranken nicht erspart bleiben wird, auch wenn diese sterilisiert sind.

Richtunggebender Kommentar zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

AMN. Am 1. Januar 1934 tritt das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — vom 14. Juli 1933 — in Kraft.

Da es sich um das erste Gesetz handelt, das auf erbbiologischem Denken aufgebaut ist, sind für die bei der Durchführung beteiligten Personen ausführliche Erläuterungen des Gesetzes und seiner Handhabung ein dringendes Bedürfnis. Infolgedessen hat es der Verlag J. F. Lehmann, München, übernommen, einen Kommentar zu dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und zu der Verordnung über die Ausführung des Gesetzes herauszugeben. Die Bearbeitung dieses richtunggebenden Werkes haben übernommen: Dr. med. Arthur Gütt, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin; Prof. Dr. Ernst Rüdin, o. P. für Psychiatrie an der Universität München, Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie München; Dr. jur. Falk Rutke, Geschäftsführer des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Berlin, unter Mitarbeit von Prof. Dr. Leyer, o. P. für Chirurgie und Direktor der chirurgischen Universitätsklinik München, und Prof. Dr. Döderlein, o. P. für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Direktor der Universitätsfrauenklinik in München.

Erbhof und Arztrechnung

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Götz II., Stuttgart

Der Inhaber eines Erbhofes, der Bauer, ist gegen jede Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung weitgehend geschützt. Zweck dieses Schutzes ist die Verhütung einer Überschuldung und die Erhaltung des Hofes im Besitz der angestammten Familie. Weitere Zwecke verfolgt dieser Schutz nicht. Er soll es insbesondere dem Bauern nicht erleichtern und ermöglichen, sich begründeten Forderungen von Gläubigern zu entziehen und anerkannte Zahlungspflichten nicht zu erfüllen. Ein derartiger Mißbrauch des Vollstreckungsschutzes des Erbhofgesetzes durch den Hofbauern kann zur Folge haben, daß dem Bauern seine Ehrbarkeit abgesprochen, daß ihm die Verwaltung und Ausübung des Hofes entzogen, ja, daß er sogar des Hofes entsetzt wird. Dies ist ausdrücklich in § 15 Abs. 2 des Reichserbhofgesetzes bestimmt, das diese Nachteile dem Bauern androht, der seinen Schuldverpflichtungen nicht nachkommt, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre. Ein besonders strenger Maßstab zur Bezahlung ist anzulegen bei den Verpflichtungen des Hofbauern gegenüber seinem Arzt, der mit starker Verantwortung belastet ist, bei Nacht und Nebel trotz Mühe und Mühe auf den Hof kommt und verpflichtet ist, seine ärztliche Kunst zur Verfügung zu stellen, ohne vorher nach Geld oder nach Sicherstellung seiner künftigen Forderungen zu fragen. Dieser Ehrenpflicht des Arztes steht die Ehrenpflicht des Bauern gegenüber, den Arzt, der für ihn tätig geworden ist, soweit er irgendwie kann, in erster Linie zu bezahlen. Der Bauer, der sich unter Mißbrauch des Vollstreckungsschutzes aus eigennützigen Gründen dieser Ehrenpflicht entzieht, verliert seine Ehrbarkeit und hat die schweren Folgen des Verlustes zu tragen.

Zur Tätigkeit der Ärzte in den nationalen Verbänden

Eine Erwiderung auf den Art. von Dr. Gerlach-Hilshofen.

In Nr. 50 des Med. Korrespondenzblattes befaßt sich Dr. Gerlach mit den Dienstaufgaben der SA.-Ärzte. Er glaubt die Frage klären zu müssen, ob der SA.-Arzt berechtigt ist, den im Dienst verletzten Kameraden weiter zu behandeln, und kommt zu einer Ablehnung, da er fürchtet, der SA.-Arzt könne ein „Geschäft“ aus seiner Tätigkeit in der SA. machen. Wenn es einmal vorgekommen ist, daß der Verletzte in der Behandlung des SA.-Arztes geblieben ist, dann ist das wohl eine Ausnahme, die den Artikel Dr. Gerlachs in keiner Weise rechtfertigt. Uns SA.-Ärzte mit Geschäftstüchtigkeit in Verbindung zu bringen, ist gelinde gesagt, eine Geschmacklosigkeit. Wer von uns vor dem 30. Januar das Braunhemd getragen hat, weiß mit welchen materiellen Opfern es verbunden war. Damals ist niemand auf die Idee gekommen, festzustellen, wieviel Fälle dem SA.-Arzt auf Grund seiner Zugehörigkeit zur SA. verloren gingen. Man hat im günstigsten Fall über ihn die Achseln gezuckt. Heute glaubt man um einen Schein feilschen zu müssen, der der SA.-Arzt vielleicht zu Unrecht bekommen hat. Die Aufgaben der SA.-Ärzte sind in der Dienstvorschrift genau festgelegt, dazu brauchen wir keine Korrespondenzblattartikel. Darum bitte kurz treten, meine Herren!

Dr. E. H. Müller-Heidenheim,
Sanitätssturmbannführer.

Buchbesprechung

Sever, G. R.: Der Organismus der Seele. (Eine Einführung in analytische Seelenheilkunde.) J. F. Lehmanns Verlag, München, 151 S., 1932.

Wie der Verf. selbst sagt, gibt sein Buch keine vollständige Lehre der Psychotherapie, sondern enthält nur Streifzüge durch das Gebiet psychotherapeutischen Denkens, um seelenärztliche Arbeit überhaupt zu skizzieren. Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste Teil beschäftigt sich mit den Organneurosen. In ihm weist Verf. besonders auf die Verbundenheit von Leiblichem und Seellichem Geschehen hin und gelangt so zur Aufstellung körperlich-seelischer „Kreise“, wie des vegetativen, animalen, pneumatischen und des geistigen Lebenskreises, entsprechend der stufenweisen Differenzierung des Lebens. Im zweiten Teil werden einzelne wichtige psychotherapeutische Methoden behandelt. Dabei kommt die persönliche Note des Verf. so sehr zum Ausdruck, daß der psychotherapeutisch Unorientierte Gefahr laufen kann, in der analytischen Psychologie Jung's die ideale Lösung zu suchen. Die Heranziehung mythologischer Parallelen ist gewiß sehr reizvoll und für manche Fälle fördernd; im ganzen zeigt sie aber nur allgemeine Zusammenhänge auf. In der psychotherapeutischen Behandlung des einzelnen Menschen wird man m. G. das Nationale nicht entbehren können, wobei man nicht gleich in bequemem Schematisieren zu verfallen braucht. Die positive Stellung des Verf. zur Symbolsforschung kommt am deutlichsten in den interessanten „Seelenbildern“ zum Ausdruck, welche allerdings in ihrer Deutung zum Widerspruch anregen und damit zum berechtigten Zweifel führen, ob dem therapeutischen Weg, den Verf. weist, tatsächlich vor andern Wegen der Vorzug zu geben ist.

Ri st (Karlsruhe).

Persohnalnachrichten

Von der Rassenpraxis ab 1.1.1934 zurückgetreten:

Dr. med. W. Cloos, homöopath. Arzt, Ulm a. D.
Reg.-Med.-Rat Dr. Trendel, Stuttgart.